

Professor Dr. Guy Beaucamp, Hamburg*

„Ärger mit der Prüfungsordnung“

THEMATIK	Hochschulprüfungsrecht, Rückwirkung, Verwaltungsprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

A und B studieren an der Technischen Universität U im dritten Semester des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau. Beiden gelingt es zweimal nicht, die Prüfung des Moduls „Technische Thermodynamik“ zu bestehen. Die Prüfung findet in den ersten beiden Versuchen in

* Der Autor ist Professor an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.

Form einer zweistündigen Klausur statt, als Drittversuch sieht die Prüfungsordnung eine halbstündige mündliche Prüfung vor. Zu Beginn des vierten Semesters absolviert A die mündliche Prüfung mit ausreichend. B ist am angesetzten Prüfungstag erkrankt. Sie erkundigt sich beim Prüfungsamt telefonisch nach einem weiteren Prüfungstermin. Die zuständige Sachbearbeiterin teilt ihr mit, dass die mündliche Prüfung des Moduls in der allgemeinen Prüfungsphase nach Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters stattfinden werde.

Im Laufe des Semesters kommt es zu einer Änderung der Prüfungsordnung Maschinenbau. Das Justizariat der U hatte nämlich die Fakultät Ingenieurwissenschaften darauf hingewiesen, dass es rechtliche Zweifel am Wechsel der Prüfungsform für den dritten Versuch gebe. Das Justizariat meint, dass alle weiteren Prüfungsversuche in genau der Form des Erstversuchs durchzuführen seien. Das einschlägige Landeshochschulgesetz (LHG) enthält in § 19 hierzu den Satz: „Studienbegleitende Prüfungen dürfen mindestens zweimal wiederholt werden.“ Die zuständige Fakultät streicht deshalb in einem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren mit Zustimmung der Hochschulleitung die mündliche Prüfung als Drittversuch aus ihrer Prüfungsordnung und ersetzt diese durch die Prüfungsform Klausur. Diese Änderung wird, wie vom Hochschulgesetz vorgesehen, im Hochschulanzeiger veröffentlicht und tritt zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters in Kraft.

B fragt die Prüferin, Professorin P, ob sie noch eine mündliche Prüfung ablegen dürfe. P antwortet, dass B nicht so hätte trödeln sollen, wer zu spät komme, den bestrafe das Leben. Jetzt gelte die neue Prüfungsordnung für B, und sie müsse eine zweistündige Klausur schreiben. Auf den Einwand der B, der A wäre doch noch mündlich geprüft worden, entgegnet P, eine Gleichbehandlung im Unrecht könne es nicht geben.

B ist mit dieser Antwort nicht zufrieden und lässt sich von Rechtsanwältin R beraten. R glaubt sich zu erinnern, dass es den Grundsatz gebe, dass man nach der Prüfungsordnung zu Ende studieren dürfe, mit der man das Studium begonnen hätte. Sie ist sich insoweit aber nicht mehr sicher. Jedenfalls könne B sich auf Vertrauensschutz berufen. Mit diesen Informationen versehen, beantragt B beim Prüfungsamt eine mündliche Prüfung.

1. Wie wird das Prüfungsamt entscheiden?

2. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten hat B, wenn das Prüfungsamt ihren Antrag ablehnt? Wären die in Betracht kommenden Rechtsbehelfe zulässig? Sie dürfen davon ausgehen, dass das Bundesland, in dem A und B studieren, von der Möglichkeit des § 47 I Nr. 2 VwGO keinen Gebrauch gemacht hat.

In Bezug auf die Hochschulprüfungsordnungen enthält § 17 LHG folgende Regelungen:

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.

(2) In Hochschulprüfungsordnungen, die Prüfungen in modularisierten Studiengängen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. Inhalt und Aufbau des Studiums,

2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,

3. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,

4. Zahl, Art, Dauer und Bewertung von Prüfungsleistungen,

5. bei studienbegleitenden Prüfungen, sofern erforderlich, die Abfolge der Prüfungsleistungen, ...